

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Özgezer, Berda Telefon: 07071 204-1227
Gesch. Z.: 2/23/KA Wärme/

Vorlage 110/2026
Datum 02.06.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stadtwerke Tübingen GmbH; Änderung des
Konzessionsvertrags Wärme**
Bezug: Vorlage 213/2011
Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Anpassung des Konzessionsabgabesatzes auf einheitlich 1,5 % aus Wärmelieferungen rückwirkend zum 01.01.2026 und der damit verbundenen Änderung des Konzessionsvertrages Wärme zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) wird zugestimmt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der bestehende Konzessionsvertrag zwischen der Universitätsstadt Tübingen und der swt (Vorlage 213/2011) sieht derzeit eine differenzierte Ausgestaltung der Tarife und der damit verbundenen Konzessionsabgabe vor.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Konzessionsvertrags beträgt diese:

- 12 % der Entgelte aus Wärmelieferungen an Letztverbraucher, die zu dem jeweiligen Allgemeinen Tarif und den Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden,
- 1,5 % der Entgelte aus Wärmelieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu dem jeweiligen Allgemeinen Tarif und den Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden beliefert werden.

Diese Differenzierung führt in der praktischen Anwendung zu einer komplexen Tarif- und Vertragsstruktur. Insbesondere entstehen bei den Sondervertragskunden ein erhöhter administrativer Aufwand, eine eingeschränkte Transparenz für Kundinnen und Kunden sowie rechtliche Unsicherheiten im Umgang mit von den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Fernwärmeversorgung (AVBFernwärmeV) abweichenden Vertragsgestaltungen.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel, die bestehende Struktur zu vereinfachen und den Konzessionsvertrag entsprechend anzupassen.

Nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung ist der Gemeinderat aufgrund der besonderen Bedeutung hierfür zuständig.

2. Sachstand

Die bestehende Differenzierung orientiert sich historisch an vergleichbaren Regelungen im Bereich Strom, Gas und Wasser, bei dem ebenfalls zwischen Tarifkunden und Sondervertragskunden unterschieden wird. Im Bereich der Fernwärme führt diese Systematik jedoch zunehmend zu praktischen und rechtlichen Herausforderungen.

Die parallele Vorhaltung unterschiedlicher Tarif- und Vertragsmodelle, insbesondere bei Sondervertragskunden, verursacht einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Zudem wird die Tarifstruktur für Kundinnen und Kunden weniger transparent und nachvollziehbar. Darüber hinaus ergeben sich rechtliche Unsicherheiten, insbesondere im Zusammenhang mit den von der AVBFernwärmeV abweichenden Regelungen bei Sondertarifen, die regelmäßig überprüft werden müssen.

Als Lösung dieser Unwägbarkeiten soll zukünftig nur noch ein Tariftyp angeboten werden, der ausschließlich die AVBFernwärmeV und diese ergänzenden Bedingungen als Grundlage hat. Um dies umsetzen zu können, muss ein einheitlicher Konzessionsabgabesatz zur Anwendung kommen. Im Jahr 2024 hat die swt insgesamt 375.000 Euro an Konzessionsabgabe aus Wärmelieferungen an die Stadt abgeführt. Davon waren rund 368.000 Euro aus Wärmelieferungen mit einem Konzessionsabgabesatz von 1,5 % belegt. Der Rest von rund 7.000 Euro entfiel auf Tarifkunden mit einem Konzessionsabgabesatz von 12 %. Da ein Anteil von

rund 98 % der Wärmelieferungen mit einem Konzessionsabgabesatz von 1,5 % abgerechnet wird und lediglich 2 % mit einem Konzessionsabgabesatz von 12 %, soll künftig ein einheitlicher Konzessionsabgabesatz in Höhe von 1,5 % angewendet werden. Die Vereinheitlichung hätte den Effekt, dass die bislang höher belasteten Tarifikunden für das Jahr 2026 um rund 6.000 Euro entlastet werden und die Stadt geringere Erträge aus der jährlichen Konzessionsabgabe hätte. Die Änderung soll rückwirkend zum 01.01.2026 erfolgen.

Mit der Anpassung des Konzessionsabgabesatzes auf einheitlich 1,5 % aus Wärmelieferungen wird der Absatz 2 zum § 4 des Konzessionsvertrags wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Konzessionsabgabe beträgt 1,5 % der Entgelte aus Wärmelieferung an Letztverbraucher, die von den swt im Stadtgebiet Tübingen mit Wärme beliefert werden.“

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, der Anpassung des Konzessionsabgabesatzes auf einheitlich 1,5 % aus Wärmelieferungen und der damit verbundenen Änderung des Konzessionsvertrages Wärme zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Auf die Anpassung des Konzessionsvertrags wird verzichtet.

Es könnte ein anderer Konzessionsabgabesatz gewählt werden. So würde die Stadt bei einem zum Beispiel einheitlichen Konzessionsabgabesatz von 1,55 % zusätzliche Einnahmen von rund 6.500 Euro pro Jahr erzielen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss reduzieren sich die jährlichen Erträge aus der Konzessionsabgabe Wärme voraussichtlich um rund 6.000 Euro.